

Energieförderreglement

von der Bezirksversammlung am 11. April 2022 für die Urnenabstimmung überwiesen (inkl. der Ergänzungen zu Art. 8 Abs. 3 und der redaktionellen Anpassung zum Art. 10)

Einführung eines Energieförderreglements für den Bezirk Küssnacht

Ausgangslage

Der Bezirksrat beschloss am 17. Oktober 2018 im Rahmen der Rezertifizierung der Energiestadt Küssnacht das «Energiepolitische Programm 2019–2022». Darin wurde auch das Ziel definiert, dass die Bevölkerung sich energieeffizient verhalten soll. Für diese Zielerreichung sah das energiepolitische Programm unter anderem vor, energieeffiziente Massnahmen finanziell zu fördern. Dazu führte der Bezirk Küssnacht ab dem Jahr 2020 ein Energieförderprogramm mit einem jährlichen Betrag von Fr. 66'000.– ein. Die Finanzierung dazu wurden über das jährliche Budget der Bezirksgemeinde sichergestellt.

Das Ressort Planung, Umwelt und Verkehr ging davon aus, dass als rechtliche Grundlage für das Energieförderprogramm des Bezirks das kantonale Energiegesetz (SRSZ 420.100) und dessen Verordnung (SRSZ 420.111) ausreiche. Überdies ging das Ressort davon aus, dass auch das eidgenössischen Energiegesetz dem Engagement des Bezirks nicht entgegensteht.

Im Frühling 2021 hat ein Bürger die Bezirksverwaltung darauf hingewiesen, dass eine rechtliche Grundlage fehlt. Denn laut dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden ist vorgeschrieben, dass jede Ausgabe eine Rechtsgrundlage, einen Voranschlagskredit und eine Ausgabenbewilligung voraussetzt. Dem Energieförderprogramm des Bezirks fehlt aber eine solche Rechtsgrundlage.

Energieförderreglement

Aus diesem Grund wurde ein entsprechendes Energieförderreglement erarbeitet. Zweck des Reglements ist es, dass der Bezirk Küssnacht eine aktive Energiepolitik verfolgt und die effiziente Energienutzung fördert sowie die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien unterstützt. Weiter unterstützt oder ergänzt das Reglement Massnahmen des Kantons Schwyz und des Bundes.

Finanziert werden soll die Energieförderung durch die jährlichen Einnahmen des Bezirks aus der Abgabe der Versorgung mit leistungsgebundener Energie. Das Elektrizitätswerk Schwyz überweist dem Bezirk Küssnacht jährlich eine Abgabe von zirka Fr. 720'000.– aufgrund des Konzessionsvertrages. Davon sollen jährlich maximal 10 % für das Energieförderprogramm genutzt werden. Dieser Betrag wird im Rahmen des jährlichen Budgets der Bezirksgemeinde sichergestellt.

Neben der Regelung der Finanzierung, werden im Energieförderreglement die Zuständigkeiten, Grundsätze der Förderung, Förderbereiche sowie die allgemeinen Auflagen und Bedingungen festgelegt. Die dazugehörigen Ausführungsvorschriften werden vom Bezirksrat erlassen. Dabei

stützt sich der Bezirksrat auf Art. 4 des Energieförderreglements. In den Ausführungsvorschriften werden sodann die einzelnen Fördergegenstände und die Höhe der Förderbeiträge definiert.

Für die Festlegung des Energieförderreglements ist die Zustimmung der Stimmbürgerschaft an der Urne erforderlich.

Das ausgearbeitete Energieförderreglement lautet wie folgt:

Energieförderreglement Bezirk Küssnacht

Die Bezirksgemeinde erlässt gestützt auf § 23 Abs. 1 der Kantonsverfassung und § 13 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden nachfolgendes Reglement:

I. Grundlagen und Finanzierung

Art. 1. Zweck

Der Bezirk Küssnacht verfolgt eine aktive Energiepolitik und unterstützt die effiziente Energienutzung, sowie die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien. Die Energiepolitik unterstützt oder ergänzt Massnahmen des Kantons Schwyz und des Bundes.

Art. 2. Gegenstand

Dieses Reglement regelt die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Erreichung des in Art. 1 umschriebenen Zwecks.

Art. 3. Finanzierung

¹ Die Energieförderung wird finanziert mit

- a) maximal 10 Prozent der jährlichen Einnahmen des Bezirks aus Abgaben aus der Versorgung mit leitungsgebundenen Energien.
- b) allfälligen freiwilligen Beiträgen Dritter.

² Nicht genutzte Mittel verfallen jeweils per Ende Jahr.

Art. 4. Zuständigkeit

Der Bezirksrat

- a) erlässt zum vorliegenden Reglement Ausführungsvorschriften und bestimmt darin die Fördergegenstände und die Höhe der Förderung.
- b) budgetiert jährlich die erforderlichen Mittel.
- c) legt den Vollzug der Förderung und die Prüfung der Gesuche fest.

II. Förderung

Art. 5. Grundsätze

¹ Die Förderung muss dem Zweck gemäss Art. 1 entsprechen.

² Eine Doppelförderung, zusätzlich zu anderen Förderbeiträgen von Dritten, ist zulässig.

³ Zur Förderung sind nur Projekte zugelassen, welche auf dem Gebiet des Bezirks Küssnacht zur Ausführung gelangen.

Art. 6. Förderbereiche

Für die Gewährung von Förderbeiträgen sind folgende Bereiche möglich:

- a) Beratungsangebote, Machbarkeitsstudien, Weiterbildung
- b) Investitionsbeiträge
- c) Aktionen (zeitlich und mengenmässig beschränkte Förderung).

Art. 7. Projekte der öffentlichen Hand

¹ Für Projekte des Bezirks, des Kantons und des Bundes wird keine Förderung gewährt.

² Der Förderausschluss gilt auch für andere Projektträger, welche dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterliegen.

Art. 8. Ausrichtung der Förderbeiträge

- ¹ Die Ausrichtung des Förderbeitrages kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.
- ² Das Fördergesuch muss zwingend vorgängig eingereicht werden.
- ³ Die Ausrichtung der Förderbeiträge erfolgt in der Reihenfolge des schriftlichen Eingangs (Poststempel oder Postfach E-Mail) des vollständigen Gesuchs bei der Umweltstelle der Bezirksverwaltung.
- ⁴ Unvollständige oder fehlerhafte Gesuche werden zurückgewiesen und müssen neu eingereicht werden.
- ⁵ Es werden nur so lange Förderbeiträge bezahlt, wie dem Bezirk entsprechende Budgetmittel zur Verfügung stehen. Es wird keine Warteliste geführt.
- ⁶ Auf Förderbeiträge nach diesem Reglement besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 9. Rückforderung von Beiträgen

- ¹ Die Förderbeiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn
 - a) sie mittels unwahrer Angaben erwirkt werden;
 - b) sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden;
 - c) Auflagen verletzt werden.
- ² Zurückgeforderte Beiträge sind zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht dem Verzugszins des kantonalen Steuerrechts.

Art. 10. Verjährung

- ¹ Die Auszahlung von Beiträgen verjährt zwei Jahre nachdem der entsprechenden Verfügung Rechtskraft erwachsen ist.
- ² Die Rückforderung von Beiträgen verjährt zwei Jahre nachdem der Bezirk Küssnacht vom Grund für die Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre nachdem der Beitrag ausbezahlt wurde.

III. Schlussbestimmungen

Art. 11. Vollzug

Der Bezirksrat vollzieht dieses Reglement und trifft die erforderlichen Anordnungen und Massnahmen.

Art. 12. Inkrafttreten

Der Bezirksrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Abstimmungsempfehlung

Damit die Ziele der Energiestrategie 2050 des Bundes und die daraus abgeleiteten Ziele des Bezirks Küssnacht erreicht werden können, sind finanzielle Anreize für energieeffiziente und ressourcenschonende Massnahmen ein wichtiges Element. Die Energieförderung soll weiterhin angeboten werden und somit den Bezirk als fortschrittlichen und umsichtigen Partner in Energiefragen zu positionieren.

Der Bezirksrat empfiehlt den Stimmberechtigten des Bezirks das «Energieförderreglement Bezirk Küssnacht» zu genehmigen.